

War es der Zweck des Gesetzes vom 16. August 1838, den sächsischen Juden Gelegenheit zu geben, sich zu gewerbsfleißigen Staatsbürgern umzubilden und sie vom verderblichen Schacher- und Trödelhandel abzuziehen, so muß wohl bei der Erörterung der jetzt vorliegenden Petition die Frage aufgeworfen werden: ob die Juden auch in der Zeit seit Erlassung jenes Gesetzes die ihnen dadurch ertheilten Vergünstigungen so benützt haben und in ihrer Umbildung so vorgeschritten sind, daß ihnen eine Erweiterung jener Rechte ohne Befürchtungen von Nachtheilen für die christliche Bevölkerung zugestanden werden könne? Nun ist wohl an sich der seitdem verflossene Zeitraum von $4\frac{1}{2}$ Jahren zu kurz, um diese Frage schon jetzt erschöpfend beantworten zu können. Bleiben wir aber bei der uns zunächst interessirenden Frage: inwieweit die in Dresden wohnhaften Juden in diesem Zeitraume Gebrauch von den ihnen eingeräumten Rechten, anderen Gewerben, als dem Handel und Schacher, sich zu widmen, gemacht haben? stehen, so müssen wir bemerken, daß nach den von uns eingezogenen Erkundigungen wir nicht glauben können, daß die dresdner Juden sich künftig willig und mit Liebe den Handwerken widmen werden, daß wir vielmehr zu befürchten gegründete Ursache haben, sie werden, sobald ihnen der Klein- und Ausschnitthandel, der ihrem ganzen Wesen mehr zusagt, gestattet wird, mit überwiegender Mehrzahl auf diesen sich werfen. In der vorliegenden Petition wird zwar bemerkt, daß es jetzt jüdische Lehrlinge und Gesellen verschiedener Professionen gebe. Dagegen erlauben wir uns, auf die durch den hiesigen Stadtrath zu beglaubigende Thatsache zu berufen, daß, obwohl nach dem Gesetze vom 16. August 1838 in die hiesigen Handwerksinnungen siebenundzwanzig jüdische Meister aufgenommen werden können, bis jetzt nur zwei Israeliten als Wundärzte und Inhaber von Barbierstuben, einer als Uhrmacher und zwei als Schneidermeister das hiesige Bürgerrecht gewonnen haben. Zu Gesellen sind bei verschiedenen Innungen überhaupt sechszehn Juden gesprochen, und sieben Knaben in die Lehre gethan worden. Von den gedachten fünf jüdischen Meistern hat einer sein Metier bereits wieder aufgegeben und ist zum Schacherhandel zurückgekehrt. Von den Gesellen haben zwei das erlernte Handwerk verlassen und nähren sich jetzt ebenfalls vom Trödel, einige haben sich als völlig untauglich erwiesen, und nur wenige sind mit Ausdauer ihrem Metier treu geblieben. In die Handelsinnung sind drei Israeliten nach vom hohen Ministerio erlangter Concession zum Grossocommissions- und Expeditionshandel aufgenommen worden. Von diesen sucht der eine demohngeachtet notorisch seinen Haupterwerb darin, in einer unter der Firma eines christlichen Kaufmanns bestehenden Ausschnitthandlung angeblich nur den Gehülfsen zu machen, während die Administration bereits mit dem andern wegen unbefugten Detailhandels mit Cigarren im Streite begriffen ist. Dagegen haben einundzwanzig Juden und Jüdinnen das dresdner Bürgerrecht wegen unzünftiger Gewerbe erworben. Darunter befinden sich bereits acht, welche Kleinhandel mit Gegenständen, die dem Verbotungsrechte der Handelsinnung nicht unterliegen, betreiben, sowie vier Jüdinnen Handel mit Putzwaaren, fertiger Wäsche und Strohhüten betreiben. Wir hegen zu der hohen Kammer die zuversichtliche Erwartung, daß nach diesen, in der kurzen, seit Erlassung des Gesetzes vom 16. August 1838 verflossenen Zeit gemachten Erfahrungen gewiß die Ansicht, daß die jüdische Bevölkerung Dresdens bereits den Grad von Reife erlangt habe, um ihr unbedenklich die ihr bis jetzt noch vorenthaltenen Rechte und namentlich die Erlaubniß zur Ausübung des Klein- und Ausschnitthandels zu gewähren, nicht die Oberhand gewinnen werde. Wohl zeigt die ganze Fassung der Petition, daß an diesem Rechte einem großen Theile der hiesigen Israeliten ebensoviel und noch mehr, als an

der Gewährung der bürgerlichen Ehrenrechte gelegen sein dürfte, da dieses Recht ihrer Abneigung gegen alle Gewerbe, die einige körperliche Anstrengung, Fleiß und Ausdauer erfordert, sehr zusagt, und der Vater, der im Schacher- und Trödelhandel aufgewachsen, Nichts sehnlicher wünscht, als sein Geschäft dem Sohne übergeben zu können, der es dann unter der Firma eines Klein- und Ausschnitthandels fortsetzen und erweitern kann. Der einzige in der Petition scheinbar für Verleihung dieses Rechtes angeführte, auch in dem Berichte der Deputation herausgehobene Grund, daß manchem Judenknaben Körperkraft oder Körpergeschicklichkeit zu Betreibung eines Handwerks abgehe, dünkt uns nicht haltbar zu sein, wenn man erwägt, daß zu so manchen, bei Fleiß und Ausdauer gut nährenden Handwerken, z. B. den Schneidern, Beutlern, Drechslern, Gold- und Silberarbeitern u. s. w. eine besondere Körperkraft durchaus nicht erfordert wird, und öfters die geschicktesten Meister und Arbeiter selbst gebrechliche Leute sind. Ueberhaupt aber dürften einzelne besondere Fälle wohl kaum zu einer Aenderung des Gesetzes berechtigen.

Die Kürze der Zeit verbietet uns, über die in der Petition sub 3, 4 und 5 gestellten Anträge, welche zum Theil auch die Interessen unsrer Innung berühren, uns ausführlicher auszusprechen. Wir bemerken daher nur noch, daß, wenn man den dresdner Israeliten den Klein- und Ausschnitthandel gestatten wollte, es dringend nothwendig wird, nur eine bestimmte Zahl derselben, welche im richtigen Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung steht, zur Handelsinnung zuzulassen. Zeit her ist die hohe Staatsregierung von der Ansicht ausgegangen, daß bei unsrer Innung dieses Verhältniß nicht zu beachten sei, weil die Juden, die in dieselbe einverleiben, Detailhandel gar nicht betreiben dürften. Sollte ihnen nun aber wider Erwarten dieses Recht eingeräumt werden, so erscheint es um so nothwendiger, daß die in §. 5 des Gesetzes vom 16. August 1838 enthaltene Bestimmung auch auf die hiesige Handelsinnung erstreckt und eine Bestimmung über die Anzahl der in diese Innung aufzunehmenden Juden getroffen werde, als außerdem mit ziemlicher Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß der größte Theil der hiesigen Israeliten auf den Klein- und Ausschnitthandel sich werfen und in die Handelsinnung einwerben werde. Diese Tendenz der hiesigen Juden ist, wenn man die in ihrer Petition sub 2 und 3 aufgestellten Wünsche in Verbindung bringt, ganz unverkennbar. Nicht minder bestätigt sich durch das Gesuch sub 5, den jüdischen Meistern, die eine Profession treiben, zu gestatten, mit andern, als von ihnen selbst gefertigten Waaren zu handeln, die überall, wo man den Juden erlaubte, zunftmäßige Gewerbe zu treiben, gemachte Erfahrung, daß die Juden nur solche Gewerbe zu wählen pflegen, bei welchen der hauptsächlichste Erwerb nicht in der Selbstfertigung, sondern in dem Handel mit von Andern gefertigten Gegenständen besteht. Das Gesetz vom 16. August 1838 hat daher sehr weise die Juden von diesem Handel ausgeschlossen, um sie möglichst zu zunftmäßigen Gewerben zu führen, die den Handel nicht zum Hauptgegenstand ihres Erwerbes machen. Die wohlthätigen Folgen, welche diese Bestimmung des Gesetzes bezweckte, würden daher gänzlich vernichtet werden, wollte man der angestammten Neigung der Juden zum Handel dadurch nachgeben, daß man einestheils das Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung nicht mehr in der jetzt stattfindenden Repartition der Meisterzahl auf die einzelnen Innungen beobachtete, und anderentheils die Beschränkung, daß die Juden nur mit selbst gefertigten Waaren Handel treiben dürfen, aufhob. Die Folge würde sein, daß die Juden mit überwiegender Mehrzahl auf die Gewerbe sich werfen würden, bei welchen der Handel mit nicht selbstgefertigten Waaren den Haupterwerb ausmachen.